und es tritt eine Ausnahme bavon nur bann ein, wenn bie Regierung bas Liquibiren in einem einzelnen Galle aus. brudlich anordnet. 3) Das Aufichlagen bes Gintbuche und bes Rataftere auf befonberes - 10'-und auferbem für jebe beichriebene Geite beffelben . . 5) Abidriften aus bem Hurbuch und bem Ratafter fur jebe Seite . . 6) Im Hebrigen ift nach ber im 10. Band ber Gefensammlung 6. 351 f. enthaltene Zarorbnung fur Bermaltungofachen vom 31. Dezember 1851 gu fiquibiren. In benjenigen Ballen, fur welche in biefer Zagorbnung ober in Borflebenbem ein niebrigiter und ein bochfter Can angegeben ift. ift raductlich ber Munahme eines Caues nicht blos ber Umfang ber Arbeit, fonbern auch ber nach ben aufhaftenben Steuereinbeiten gu beurtheilende großere ober geringere Werth bes Objefts in Betrachtung

an gieben.